

Antrag

**der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Christiane Schneider,
Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer,
Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz
(DIE LINKE)**

**Betr.: Antifaschismus, Umwelt- und Menschenrechte sind gemeinnützig.
Gemeinnützigkeitsrecht neu regeln**

Antifaschismus, Umwelt- und Menschenrecht und der Kampf gegen Lobbyinteressen sind ins Fadenkreuz der Finanzbehörden geraten. Der VVN-BdA wurde unter Berufung auf den Bayerischen Verfassungsschutzbericht durch das Berliner Finanzamt jüngst nach § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) die Gemeinnützigkeit entzogen. Hierfür ließ es den Vorwurf, linksextremistisch beeinflusst zu sein, genügen. Die Darlegung des VVN-BdA, keine extremistische Organisation zu sein, akzeptierte das Finanzamt nicht.

Eine andere Situation liegt bei Attac oder Campact vor. Hier geht es um die Frage, ob politische Zwecke verfolgt werden, die gemäß § 52 AO nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Hier wurde die politische Arbeit der Organisationen als Grund für den Entzug der Gemeinnützigkeit herangezogen. In allen Fällen sind die Auswirkungen für die Organisationen dramatisch. Ihnen drohen hohe Zahlungen, da bei Entzug der Gemeinnützigkeit die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden auch rückwirkend entfällt. Sie müssen um ihre Existenz bangen. Allein der Kampf um den Erhalt der Gemeinnützigkeit bindet Kräfte, die diese Vereine für den Schutz unseres Gemeinwesens dringend benötigen. In Zeiten, in denen Rassismus wieder salonfähig zu werden droht, müssen zivilgesellschaftliche Akteure wie die VVN-BdA gestärkt und unterstützt werden. In Zeiten, in denen die Wirtschaft mit ihrer Lobby politische Entscheidungen massiv beeinflusst, brauchen wir dringend Organisationen, die Gesetzesbrüche aufdecken und Kritik öffentlich machen.

Es ist dringend nötig, Klarstellungen im Gemeinnützigkeitsrecht zu schaffen, für die es einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Extremismusvorwurf bedarf, der schon daran krankt, dass er nicht zwischen Rechts- und Linksextremismus differenziert.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass § 51 Absatz 3 Satz 2 AO, aufgrund dessen sich Finanzämter hinsichtlich der Gemeinnützigkeit auf die Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern berufen können, ersatzlos gestrichen wird,
2. bis zu einer Gesetzesänderung auf Landesebene darauf hinzuwirken, dass die Vermutung verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht ausgelöst wird, soweit eine Organisation in den Verfassungsschutzberichten von Bund oder Ländern nicht ausdrücklich als extremistisch aufgeführt wird,
3. sich außerdem im Bundesrat dafür einzusetzen, dass § 52 AO dahin gehend neu justiert wird, dass eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung, wie es etwa

Campact oder Attac praktizieren, den Status der Gemeinnützigkeit künftig nicht mehr gefährdet.